

## Ausgabe von Zusatzbrotkarten im Stadtgebiet.

In Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Ausgabe von Zusatzbrotkarten, vom 6. Juni 1915 wird vom Ausschuss für Brotversorgung im Stadtgebiete bestimmt:

§ 1. Für die Zeit vom 12. Juli bis einschließlich 3. Oktober 1915 werden im Stadtgebiet weiterhin Zusatzbrotkarten, die über 1 Kilogramm wöchentlich lauten, ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt:

a) An solche Inhaber von Brotkarten, die schwere körperliche Arbeit verrichten, unter der Voraussetzung, daß der Antragsteller keine Gelegenheit hat, in einer Betriebskantine oder in einer nahe gelegenen Volksspeisehalle oder Volkstüche zu speisen oder in der Arbeitsstätte mitgebrachtes Essen aufzuwärmen, und daß auch die Möglichkeit, in der Wohnung zu Mittag zu essen, wegen der Entfernung der Arbeitsstätte von der Wohnung nicht vorhanden ist. Als bezugsberechtigt gelten bei Vorliegen dieser Voraussetzung beispielsweise Bauarbeiter (Hoch- und Tiefbau, insbesondere Arbeiter), Eisenarbeiter, Kohlenarbeiter, Ewerführer, Bahnhaltungsarbeiter, in der Regel auch Kutscher von Lastfuhrwerken, landwirtschaftliche und Gärtnereiarbeiter. b) An solche Inhaber von Brotkarten, die in der Regel wöchentlich mindestens dreimal in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens mindestens 7 Stunden körperlich zu arbeiten haben. c) An minderjährige Arbeiter und Arbeiterinnen, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden und für die ein Arbeitsbuch ausgestellt ist (§ 107 der Gewerbeordnung).

§ 2. Für die Zeit vom 12. Juli bis einschließlich 3. Oktober 1915 werden ferner versuchsweise Zusatzbrotkarten, die über 500 Gramm wöchentlich lauten, ausgegeben an solche erwerbstätigen Inhaber von Brotkarten, die mit anstrengender körperlicher Arbeit beschäftigt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem festen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder nicht. Als bezugsberechtigt gelten beispielsweise Werft- und Hafenarbeiter, die Gelegenheit haben, in einer Betriebskantine oder Volksspeisehalle zu speisen, selbständige Handwerker, die in eigenem Betrieb angestrengt körperlich arbeiten, Briefträger, Straßenbahnführer und -schaffner, Reinmach- und Waschfrauen usw.

§ 3. Die Zuteilung einer Zusatzbrotkarte über 1 Kilogramm schließt die Zuteilung einer solchen über 500 Gramm aus. Ein Anspruch auf Zuteilung einer Zusatzbrotkarte besteht in keinem Fall.

§ 4. Personen, die in einem festen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, erhalten eine Zusatzbrotkarte auf Grund einer Bescheinigung ihres Arbeitgebers. Die Bescheinigung muß den Namen, den Beruf und die Wohnung des Antragstellers und den Ort der Arbeitsstätte enthalten und von dem Arbeitgeber unterschrieben und möglichst mit seinem Stempel versehen sein. Für die Erlangung einer Zusatzbrotkarte über 1000 Gramm ist der hierfür bestimmte, in allen Polizeiwachen und Bezirksbüreaus der Hamburgischen Kriegshilfe erhältliche rote Vordruck, für die Erlangung einer Karte über 500 Gramm der ebenda erhältliche weiße Vordruck zu verwenden. Die Vordrucke können von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern abgeholt werden. Bei minderjährigen Arbeitern wird die Bescheinigung zur Erlangung einer Zusatzbrotkarte über 1000 Gramm durch das Arbeitsbuch ersetzt.

§ 5. Erwerbstätige Personen, die nicht in einem festen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, erhalten eine Zusatzbrotkarte auf Grund einer schriftlichen Versicherung, daß sie in ihrem Beruf mit anstrengender körperlicher Arbeit beschäftigt wird. Der Beruf ist genau zu bezeichnen. Zur Abgabe dieser Erklärung sind tunlichst die hierfür bestimmten auf allen Polizeiwachen und Bezirksbüreaus der Hamburgischen Kriegshilfe erhältlichen grünen Vordrucke zu verwenden.

§ 6. Die Ausgabe der Zusatzbrotkarten erfolgt am 9. und 10. Juli 1915 in den Schulgebäuden, in denen an diesen Tagen die allgemeinen Brotkarten in Empfang zu nehmen sind. Außer den in §§ 4 und 5 vorgeschriebenen Bescheinigungen oder dem Arbeitsbuch ist der Meldeschein des Antragstellers vorzulegen. Die Bescheinigungen werden eingezogen. Anträgen auf Zuteilung von Zusatzbrotkarten, die erst später gestellt werden, kann nicht stattgegeben werden.

§ 7. Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, daß infolge eines körperlichen Leidens für ihre Ernährung die Zuteilung einer größeren Brotmenge als 1750 Gramm wöchentlich geboten ist, können in geeigneten Fällen ebenfalls eine Zusatzbrotkarte erhalten. Sie haben die Zuteilung unter Einreichung der ärztlichen Bescheinigung und ihres Meldescheins bei dem Bureau des Ausschusses für Brotversorgung, Große Johannisstraße 3, II., schriftlich zu beantragen.

§ 8. Die Zusatzbrotkarte gilt nur im Stadtgebiet und darf nur zum Ankauf von Brot verwendet werden.

§ 9. Die Zusatzbrotkarte ist unübertragbar. Der Inhaber hat sie eigenhändig mit seiner Namensunterschrift und der Angabe seiner Wohnung zu versehen.

§ 10. Soweit im Vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Zusatzbrotkarten die für die allgemeinen Brotkarten gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung, insbesondere die Ausstellung und Benutzung unrichtiger Bescheinigungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.